

RS Vwgh 2003/12/4 2003/16/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2003

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §3;

Rechtssatz

Soweit vom Abgabepflichtigen gerügt wird, die Behörde habe nicht berücksichtigt, dass das Fruchtgenussrecht nicht grundbürgerlich einverleibt worden ist, ist ihm entgegenzuhalten, dass es für die Besteuerung eines Gebrauchsrechts an einer unbeweglichen Sache nicht maßgeblich ist, ob dieses Recht im Grundbuch eingetragen worden ist oder nicht (Hinweis E 23.1.2003, 2002/16/0124).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160097.X05

Im RIS seit

22.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at